

Sitzungsvorlage DS 2010/289

Stadtplanungsamt
Helga Rosol
(Stand: **06.07.2010**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 13.07.2010
Ortschaftsrat Schmalegg
öffentlich am 13.07.2010
Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 13.07.2010
Technischer Ausschuss
öffentlich am 14.07.2010

**Bebauungsplanverfahren
- Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen**

Beschlussvorschlag an den Ortschaftsrat Eschach:

1. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Ortskern Oberhofen" vom 04.02.1987 wird aufgehoben (= Nr. 19).
2. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "An der Obereschacher Straße/ Friedrichshafener Straße" Untereschach vom 30.06.1993 wird aufgehoben (= Nr. 20).
3. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "An der Rebholzstraße", Untereschach vom 10.11.1993 wird aufgehoben (= Nr. 21).
4. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Ergänzung Ausgleichsflächen Mariatal im Bereich Schützenheim" vom 28.06.2000 wird aufgehoben (= Nr. 22).
5. Die Beschlüsse für die Außenbereichssatzung "Furt" vom 03.02.2003 und 30.06.2003 werden aufgehoben (= Nr. 23).

Beschlussvorschlag an den Ortschaftsrat Schmalegg:

1. Die Beschlüsse für das Bebauungsplanverfahren "Südliche Schlosshalde" vom 26.02.1997, 25.11.1998 und 08.12.1999 werden aufgehoben (= Nr. 24).

Beschlussvorschlag an den Ortschaftsrat Taldorf:

1. Der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung "Alberskirch" vom 28.01.2009 wird aufgehoben (= Nr. 25).

Beschlussvorschlag an den Technischen Ausschuss:

1. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Schulgasse" vom 04.02.1987 wird aufgehoben.
2. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Kleingartenanlage Deisenfang" vom 04.11.1987 wird aufgehoben.
3. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Federburgstraße, Marienplatz, Burgstraße" (Baublock 11) vom 13.04.1994 wird aufgehoben.
4. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Huberesch I/II – Kiga Hochbergstraße" vom 06.05.1992 wird aufgehoben.
5. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Weststadtschule" vom 06.05.1992 wird aufgehoben.
6. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Zwischen Zwerg-erstraße, Ziegelstraße, Adlerstraße, Karlstraße, Olgastraße" vom 21.06.1993 wird aufgehoben.
7. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Friedenstraße, Kuppelnaustraße, Parkstraße, Gartenstraße" (LRA RV) vom 02.03.1994 wird aufgehoben.
8. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Sondergebiet Metzgerstraße" vom 10.04.1995 wird aufgehoben.
9. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Marktstraße, Burg-straße, Eichelstraße" vom 27.11.1996 wird aufgehoben.
10. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Mauerstraße, Adlerstraße, Untere Breite Straße, Eisenbahnstraße" vom 27.11.1996 wird aufgehoben.
11. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Bachstraße, Klos-terstraße, Kohlstraße, Weinbergstraße" vom 26.02.1997 wird aufgehoben.

12. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Bachstraße, Schulgasse, Klosterstraße" vom 26.02.1997 wird aufgehoben.
13. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Brunnenstube" vom 25.03.1998 wird aufgehoben.
14. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Herausnahme öffentl. Geh- und Radwegverbindung/ Wendehammer im Kammerbrühl" vom 08.12.1999 wird aufgehoben.
15. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Südliche Metzgerstraße" vom 10.09.2001 wird aufgehoben.
16. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Mittelösch/ Meersburger Straße" vom 14.01.2004 wird aufgehoben.
17. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Gewerbepark Domäne Hochberg/ Teilgebiet südliche Zuppingerstraße" vom 14.01.2004 wird aufgehoben.
18. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Absenreuter Weg" vom 13.07.2005 wird aufgehoben.
19. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Ortskern Oberhofen" vom 04.02.1987 wird aufgehoben.
20. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "An der Obereschacher Straße/ Friedrichshafener Straße" Untereschach vom 30.06.1993 wird aufgehoben.
21. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "An der Rebholzstraße", Untereschach vom 10.11.1993 wird aufgehoben.
22. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren "Ergänzung Ausgleichsflächen Mariatal im Bereich Schützenheim" vom 28.06.2000 wird aufgehoben.
23. Die Beschlüsse für die Außenbereichssatzung "Furt" vom 03.02.2003 und 30.06.2003 werden aufgehoben.
24. Die Beschlüsse für das Bebauungsplanverfahren "Südliche Schlosshalde" vom 26.02.1997, 25.11.1998 und 08.12.1999 werden aufgehoben.
25. Der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung "Alberskirch" vom 28.01.2009 wird aufgehoben.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Eines der zentralen Tätigkeitsfelder innerhalb des Stadtplanungsamts stellt die Bauleitplanung dar. Deren Aufgabe ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Dabei sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese generelle Planungsbefugnis wird ausgefüllt durch die der jeweiligen Bauleitplanung zu Grunde gelegten städtebaulichen Zielkonzeption, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Zur Erfüllung dieses bundesgesetzlich vorgegebenen Auftrags werden im Stadtplanungsamt eine Vielzahl an Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Das Aufstellungsverfahren beginnt regelmäßig mit einem Aufstellungsbeschluss, durch den die Absicht offiziell zum Ausdruck gebracht wird, für ein bestimmtes Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen oder einen rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern. Neben einer großen Anzahl an Verfahren, die zur Rechtskraft geführt wurden – in einer Rückschau der letzten fünf Jahre handelt es sich dabei um 43 abgeschlossene Satzungsverfahren – gibt es ebenso einige anhängige Planverfahren, die zwar durch Beschluss förmlich eingeleitet, jedoch bislang nicht zum Abschluss durch Rechtskraft des Bebauungsplans geführt wurden. Diese anhängigen Bebauungsplanverfahren der Stadt Ravensburg sind detailliert gesichtet worden. Dabei wurde unter anderem überprüft, ob für diese Planverfahren weiterhin die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgte städtebauliche Zielkonzeption Bestand hat oder ob Geltungsbereiche von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen zwischenzeitlich durch nachfolgende, räumlich anders abgegrenzte Planverfahren überlagert wurden.

Im Ergebnis konnten für die Gesamtstadt insgesamt 25 förmlich eingeleitete Bebauungsplanverfahren identifiziert werden, bei denen die städtebauliche Zielkonzeption auf Basis der derzeitigen Sachlage keinen Bestand mehr hat, jedoch bislang eine Aufhebung formal nicht nachvollzogen wurde. Bei diesen Bebauungsplanverfahren ist die ursprüngliche Zielsetzung mittlerweile faktisch überholt oder zwischenzeitlich aufgegeben, so dass eine Weiterbearbeitung nicht vorgesehen ist. Dieses kann in einzelnen Fällen auch darauf zurückgeführt werden, dass zeitlich diesem Aufstellungsbeschluss nachgeordnet ein weiteres Verfahren eingeleitet wurde und von dem zuvor gehenden Aufstellungsbeschluss nur Teilflächen verblieben sind, die für die Erreichung der gefassten Planungsziele nicht relevant sind. Insgesamt besteht für keines der zur Verfahrenseinstellung vorgeschlagenen Plangebiete eine Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB oder eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB, mit der die ursprünglich verfolgte Planung gesichert wird. Die Begründungen für die vorgeschlagene Einstellung der einzelnen Bebauungsplanverfahren sind der Anlage 1 zu entnehmen. Hierin sind ebenso die jeweiligen räumlichen Geltungsbereiche, die erfolgten verfahrensleitenden Beschlüsse sowie die mit der eingeleiteten Planung ursprünglich verfolgten Zielsetzungen aufgeführt.

Im Interesse einer transparenten Planungssituation ist es sinnvoll, nur diejenigen Bebauungsplanverfahren weiterzuführen, deren Planungsziele aufrecht zu erhalten sind. Somit kann auch im Sinne von Grundstückseigentümern oder Investitionswilligen Rechtssicherheit geschaffen werden, da bislang eine offiziell geltende politische Willensbildung einer abschließenden Aufgabe der Planungsziele entgegensteht.

2. Weiteres Vorgehen

Mit dem Beschluss des Technischen Ausschusses über die Aufhebung der jeweiligen verfahrensleitenden Beschlüsse enden die Aufstellungsverfahren. Eine Rückentwicklung über einzelne Verfahrensschritte, wie es beispielsweise die Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne gemäß § 1 (8) BauGB erfordert, ist nicht erforderlich. Durch anschließende öffentliche Bekanntmachung wird die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse wirksam.

3. Anlage

Begründungen zur Aufhebung der einzelnen Bebauungsplanverfahren